



Oberlandesgericht Braunschweig

Der Präsident

Geschäftsnummer: 1400-OLGBS-476/2019 (23557/2023)

28.02.2023

Benutzerordnung

**für die - nicht öffentliche - Bibliothek des Oberlandesgerichts
im Gebäude Bohlweg 38 und Münzstr. 17 in Braunschweig**

1. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Angehörigen des Oberlandesgerichts und des Landgerichts in Braunschweig sowie der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften des Bezirks und die im Bezirk des Oberlandesgerichts auszubildenden Referendare berechtigt.
 - a. Die Bibliotheksräume sind im Rahmen der vorrangigen örtlichen Öffnungs- und Dienstzeiten von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und längstens von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit einer Bibliotheksmitarbeiterin oder einem Bibliotheksmitarbeiter besetzt. Die Angehörigen des Landgerichts haben durchgängig Zutritt zur Bibliothek im Landgericht. Die Angehörigen des Oberlandesgerichts haben durchgängig Zutritt zur Bibliothek im Bohlweg.
 - b. In der Zeit von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek in der Münzstraße (Landgericht) auch externen Besucherinnen und Besucher den Zugang zur Bibliothek gestatten, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und ein berechtigtes Interesse dargelegt wird; von der Darlegung eines entsprechenden Interesses wird bei den im Bezirk des Oberlandesgerichts tätigen Rechtsanwälten regelmäßig abgesehen.
Die Bibliotheksräume am Bohlweg sind für externe Besucherinnen und Besucher nur nach vorheriger Anmeldung zugänglich.
 - c. Außerhalb der Öffnungszeiten haben die Benutzerinnen und Benutzer beim Verlassen der Bücherei für ein **ordnungsgemäßes Verschließen der Räume und Fenster sowie Abschalten benutzter Rechner und Lichtquellen** Sorge zu tragen.

2. Die Bibliothek ist eine sog. Präsenzbibliothek; das kurzfristige Ausleihen von Büchern und Zeitschriften ist, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, grundsätzlich nur den beim Oberlandesgericht und Landgericht in Braunschweig beschäftigten Bediensteten gegen Entleihschein gestattet. Referendarinnen und Referendaren können, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Bücher und Zeitschriften bis 9.00 Uhr des folgenden Tages ausleihen.
3. Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen; dies gilt insbesondere für Bücher und Zeitschriften. Sie sind nach ihrer Benutzung - ihrer Signatur entsprechend - **zurückzustellen**.
4. Justizangehörigen (einschl. der Referendarinnen und Referendare) sowie Angehörigen der rechtsberatenden Berufe wird widerruflich gestattet, Fotokopien selbsttätig anzufertigen; andere Benutzer dürfen Fotokopien nur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek herstellen lassen.

Bei der Herstellung von Fotokopien ist besonders darauf zu achten, dass die Buchrücken nicht beschädigt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek haben bei unsachgemäßem Umgang mit Büchern und Zeitschriften einzuschreiten.

Für selbsttätig angefertigte Kopien zu privaten Zwecken werden € 0,05 als Kosten erhoben; für alle anderen Kopien sind

- für die ersten 50 Stück: 0,50 € je Kopie und
- für jede weitere Kopie: 0,15 €

zu entrichten (§ 4 Abs. 2 JVKostO iVm § 136 Abs. 2 KostO).

5. Recherchen in den - in den Bibliotheksräumen zugänglichen - elektronischen Datenbanken sind nur Angehörigen der Nds. Justiz zu dienstlichen Zwecken gestattet. Der elektronische Bibliothekskatalog (OPAC) ist dagegen für alle Benutzer zugänglich.
6. Die Bibliothek ist ein Ort der Recherche. Es wird um Ruhe und Beschränkung von Gesprächen auf ein Minimum gebeten, um andere Nutzer nicht zu stören.
7. In den Leseräumen der Bibliothek ist es **nicht** gestattet: zu telefonieren, zu rauchen sowie Speisen und Getränke zu konsumieren.
8. Die Benutzerordnung in der Fassung vom 01. Juli 2018 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Koch